

# Recht und Organisation

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung Verfassungsdienst  
Zu Hdn. Fr. Mag. Julia Knechtl  
Paulustrogasse 4  
8010 Graz

**Sachgebiet:** 2.2 - Recht  
**Bearbeiter:** OBR d LFV Ing. Michael Jost  
**Telefon:** 03182/7000-121  
**Telefax:** 03182/7000-29  
**E-Mail:** post@lfvstmk.at

Bitte bei Beantwortung dieses Schreibens Datum,  
Geschäftszeichen und Gegenstand angeben!

**GZ:** 2.2 – 213941/ 2025 mj

**Datum:** 20.11.2025

**Betreff:** Begutachtung

**Bezug:**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Stmk. Veranstaltungsverordnung (StVVO), erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark begrüßt die Deregulierungs- und Konkretisierungsbemühungen der steiermärkischen Landesregierung sehr positiv. Aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes erscheint der § 35 der StVVO aber ergänzungsbedürftig:

## Zu § 35:

Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind in einem eigenen Punkt unter organisatorischem Brandschutz § 35 „Brandschutz und Brandsicherheitswachdienst“ zu ergänzen. Weiters der grundsätzliche organisatorische Brandschutz einer Veranstaltungsstätte im Sinne einer Versammlungsstätte gemäß OIB RL 2, welche bei mehr als 240 Personen beginnt.

- 1) Es sollte der § 35 aus Sicht der Feuerwehr auch für ortsfeste Veranstaltungsstätten insbesondere Stadien gelten und ist daher eine dementsprechende Konkretisierung gewünscht.
- 2) Aufgrund des hohen Ausbildungsstandes und der Stellung der Feuerwehr in der steirischen Sicherheitsarchitektur sollen in der Auflistung gem. § 35 Abs 1 je Veranstaltungskategorie, die gegenständlich anhand der Anzahl der Teilnehmer definiert wird, durch die Brandsicherheitswachen der Feuerwehren wie folgt ergänzt werden:

## **§ 35 Organisatorischer Brandschutz und Brandschutzdienst**

(1) Der Veranstalter hat für Veranstaltungen einen Brandschutzdienst abhängig von der Anzahl der Teilnehmer mit folgender personeller Mindestausstattung einzurichten:

Anzahl der Teilnehmer Veranstaltungen bis zu 1000 Teilnehmern, bei denen brandgefährliche Veranstaltungsmittel wie offenes Feuer und Licht oder pyrotechnische Gegenstände eingesetzt werden	Brandschutzdienst 2 <del>unterwiesene</del> Personen des <del>Ordnerdienstes</del> <i>oder 2 Brandschutzwarte oder eine Brandsicherheitswache mit zumindest 2 Mitgliedern einer Feuerwehr</i>
bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 und bis zu 2500 Teilnehmern	3 Brandschutzwarte <i>oder eine Brandsicherheitswache mit zumindest 3 Mitgliedern einer Feuerwehr</i>
bei Veranstaltungen mit mehr als 2500 und bis zu 5000 Teilnehmern	4 Brandschutzwarte <i>oder eine Brandsicherheitswache mit zumindest 4 Mitgliedern einer Feuerwehr</i>
Veranstaltungen mit mehr als 5000 Teilnehmern <i>oder für ortsfeste Versammlungs- bzw. Veranstaltungs- stätten sowie Stadien</i>	die Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (Besondere Fälle der Tabelle 1)
<i>Veranstaltungen gemäß der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (wie z.B. Zirkus, Motorsportveranstaltung, Messe, Feuerwerk, Volksfest) sofern die Vorschreibung aus Sicht der Behörde erforderlich ist.</i>	<i>die Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes</i>

(2) Für die erste Löschhilfe müssen bei Veranstaltungen tragbare Schaum- oder Nasslöcher *gemäß den Anforderungen der TRVB 124 F* gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein. Maßnahmen der erweiterten Löschhilfe sind anhand einer anerkannten Richtlinie der Feuerwehrverbände vorzusehen und mit geeigneten Anschlussmöglichkeiten für die Feuerwehr auszustatten.

*Hinweis: Ergänzung des Punktes Erweiterte Löschhilfe gemäß § 15 Technischer Brandschutz.*

Für die erste Löschhilfe müssen in Veranstaltungsräumen tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein. Je angefangene 200 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche ist mindestens ein 6l-Schaum- oder Nasslöcher vorzusehen.

(4 neu) *Für den organisatorischen Brandschutz von ortsfesten Veranstaltungsstätten ist mindestens ein Brandschutzbeauftragter (BSB) und ein Brandschutzwart (BSW) als*

*Stellvertreter namhaft zu machen, welche nachweislich über eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O verfügen müssen.*

Dem Landesfeuerwehrverband Steiermark ist es wichtig daraufhin zu weisen, dass die Sicherheit obersten Stellenwert genießen sollte. Nach unserem Verständnis ist bei akuter Brandgefahr ein entschlossenes, sofortiges Eingreifen notwendig ist, um Schaden zu begrenzen oder zu verhindern.

Dies ist nur durch ein geschultes Personal gewährleistet, Brandsicherheitswachen sind Ersthelfer, die garantiert über eine entsprechende Feuerwehr-Ausbildung verfügen. Aus diesem Grund sprechen wir uns gegen die Zulassung von unterwiesenen Personen des Ordnerdienstes für den Brandschutzdienst aus. Dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist weder die Art noch der Umfang der Unterweisung zu entnehmen sowie die notwendige Qualitätssicherung,

Die hohe Anforderung, die im vorliegenden Gesetzesentwurf für den Rettungsdienst gilt, soll und muss auch für den Brandschutz gelten. Wir vertreten jedenfalls den Ansatz, dass das Sicherheitsniveau nicht gesenkt, sondern im Gegenteil gehoben werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesfeuerwehrverband  
Der Landesfeuerwehrkommandant

LBD Reinhard LEICHTFRIED



